101. Übt ein bem § 12 des prenfischen Fluchtliniengesets vom 2. Juli 1875 entsprechendes ortöftatntarisches Bauberbot bei der Enteignung auf die Höhe der Bewertung des Baulandes, welches davon betroffen wird, eine Einwirkung aus?

VII. Civilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1902 i. S. Stadtgemeinde M. (Bekl.) w. K. u. S. (Kl.). Rep. VII. 284/02,

I. Landgericht Magbeburg.

II. Oberlanbengericht Raumburg a. G.

Das Reichsgericht hat biese Frage verneint aus folgenben Gründen:

... "Bereits in einem früheren Urteil hat ber erkennende Senat ausgesprochen,

Jurift. Wochenschr. 1901 S. 267,

daß ein dem § 12 des Fluchtliniengesetzes entsprechendes ortsstatutarisches Bauberbot vorhandenem Bauland, welches davon betroffen wird, diese Eigenschaft für die Bewertung dei der Enteigung nicht entzieht. Nicht positiv entschieden war in jenem Falle die Frage, ob einem solchen Bauberbot nicht wenigstens ein zu berücksichtigender Einsluß auf den Preis als Bauland beizumessen sein Der Senat verneint im Anschluß an das bereits damals in Bezug genommene Urteil des V. Senats,

Jurist. Wochenschr. 1886 S. 364 Rr. 60, diese Frage jeht unbedingt. In einem jüngst erlassenen, demnächst zur Veröffentlichung gelangenden Urteil hat der erkennende Senat an dem in früheren Entscheidungen,

¹ G. jest oben Rr. 34 G. 138.

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 48 S. 836, vertretenen Standpunit, bag für bie Wertsbemeffung bes zu enteignenden Landes bei Enteignungen nach Maggabe bes Aluchtliniengesehes nicht ber Beitpuntt ber Enteignung (bes Entschäbigungefeftstellungsbeschlusses des Bezirkausschusses), sondern der der Rluchtlinienfestsetung maggebend fei, nicht festhalten zu follen geglaubt, sondern sich der Ansicht angeschlossen, daß der Wert des Landes nach dem Reitpunkt ber Enteignung ohne jede Rudficht auf die Eriftens und den wertmindernden ober werterhöhenden Einfluß der Fluchtlinienfestsetung (ber neuen Anlage - § 10 bes Enteignungsgesebes) festzuseten sei, alfo fo, als wenn bie neue Anlage, die Fluchtlinienfestsetzung nebst ben bamit in Rusammenhang stehenden Magnahmen an ber Strafe, nicht existierte, vielmehr ber bisberige, alte Ruftanb bis zur Enteignung weiter bestanden hatte. In Konsequenz biefer Anschauung muß bem gemäß § 12 bes Fluchtliniengesetzes erlassenen ortsftatutarischen Bauberbot jeber Ginfluß auf die Wertsbemeffung abgesprochen werben, wie das auch bereits in ber ermabnten Entscheidung bes V. Civilsenats geschehen ift. Allerdings betrifft bas Bauverbot bes § 12 nicht nur Strafen, für welche Fluchtlinien icon festgesett find; auch hat es ben Charatter einer allgemeinen Beftimmung, während die Rluchtlinienfestsetung, so umfassend fie auch fein mag, boch ftets nur fei es eine kleinere ober größere Angahl einzelner bestimmter Grundflücke zum Begenstand hat. Tropbem läßt fich nicht verkennen, (worin bem angeführten Urteil bes V. Civilsenats beizustimmen ift), daß zwischen diesem allgemeinen Bauverbot und ber einzelnen bemnächft zur Ausführung gelangenben Strafenanlage ein folder Busammenhang besteht, bag in Gemägheit bes erwähnten Grundsates auch ber Ginflug bes Bauverbotes bei ber Bertsbemessung ganzlich auszuscheiden ist; benn es soll bas vorzeitige Bauen an projektierten ober noch zu projektierenben Strafen hindern und ftellt fich baber in feiner tatfachlichen Anwendbarteit auf ben einzelnen Kall als eine vorbereitende Magregel für bas Unternehmen, b. b. bie einzelne Strafenanlage, bar, bem auch bie einzelne Rluchtlimienfestsetzung bient. Es fann baber ihm insbesondere auch eine Einwirkung auf die Höhe ber Entschädigung bei ber Ents eignung nicht zugestanden werden."...